

An das  
Amt für Justiz  
**Stiftungsaufsichtsbehörde**  
Postfach 684  
9490 Vaduz

**Cegorum Stiftung, Vaduz (FL-0001.111.111-1) – Jährliche Kurz-Berichterstattung aufgrund der Befreiung von der Revisionsstellenpflicht gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. b StRV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir Ihnen, dass das Stiftungsvermögen der Cegorum Stiftung im Zeitraum vom xx.xxx.20xx bis xx.xxx.20xx seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wurde und sich an den Voraussetzungen zur Befreiung von der Revisionsstellenpflicht gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. b StRV hinsichtlich der Anlagepolitik der Stiftung sowie der Art der Mittelverwendung keine wesentlichen Änderungen ergeben haben.

Insbesondere bestätigt der Stiftungsrat hiermit, dass

- die Stiftung weiterhin gemeinnützig ist;
- die Vorschriften / Pflichten des liechtensteinischen Stiftungsrechts eingehalten wurden;
- die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens im Einklang mit dem Gesetz und den Stiftungsdokumenten erfolgte;
- die Anlagekriterien gemäss Punkt 1.2.2 des anwendbaren Merkblattes<sup>1</sup> nach wie vor eingehalten sind;
- keine relativen Ablehnungsgründe gemäss Punkt 1.2.2 des Merkblattes vorliegen;
- sich an der leichten Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung keinerlei Änderungen ergeben haben; sowie
- keine Tatsachen bekannt sind, die den Bestand der Stiftung gefährden könnten.

Stiftungsrat der Cegorum Stiftung

\_\_\_\_\_  
Name des Stiftungsrats<sup>2</sup>

\_\_\_\_\_  
Name des Stiftungsrats

<sup>1</sup> Merkblatt vom 20. April 2010 betreffend die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht aufsichtspflichtiger gemeinnütziger Stiftungen (Art. 552 § 27 Abs. 5 PGR iVm Art. 5 und Art. 6 Abs. 2 Bst. b StRV)

<sup>2</sup> Die Unterzeichnung hat firmenzeichnungsrechtlich zu erfolgen.

Mustervorlage jährliche Kurz-Berichterstattung aufgrund der Befreiung von der Revisionsstellenpflicht gem. Art. 6 Abs. 2 Bst. b StRV